

**Erklärung der Stadt Offenbach am Main  
gegenüber der Commerz Grundbesitz Investmentgesellschaft mbH**

**- ENTWURF -**

Mit Schreiben vom 23.05.2007 hat die Commerz Grundbesitz Investmentgesellschaft mbH, nachfolgend CGI genannt, bei der Stadt Offenbach am Main den Antrag gestellt, von der sich nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 und § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 613 vom 20.09.2000 ergebende Durchführungsverpflichtung abzusehen.

Mit Schreiben vom 29.05.2007 hat die MSREF Nero Offenbach Zwei GmbH, nachfolgend MS genannt, als neue Eigentümerin des Grundstücks Berliner Straße 76 gegenüber der Stadt Offenbach am Main folgende Erklärung mit Weitergabeverpflichtung im Falle der Wiederveräußerung abgegeben:

1. Die MS verpflichtet sich für den Fall, dass für das Gebiet MK 2 Bauanträge gestellt werden, diese nach den Plänen des Bauscheins Nr. 567/00 bzw. der Anlage zum Durchführungsvertrag vom 20.09.2000 zu stellen.
2. Die MS verzichtet gegenüber der Stadt Offenbach am Main - auch vor dem Ablauf von Fristen nach den §§ 39 bis 44 BauGB - auf die Geltendmachung von Planungsschäden, wenn die Stadt Offenbach am Main wegen der Einreichung abweichender Pläne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 613 ändert oder aufhebt.

Auf der Grundlage des Schreibens der CGI vom 23.05.2007 und der Erklärung der MS vom 29.05.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am xx.xx.2007 beschlossen, auf die oben genannte Durchführungsverpflichtung zu verzichten und den Magistrat beauftragt, diese Erklärung als Ergänzung des Durchführungsvertrages rechtsverbindlich abzugeben.

Die Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Horst Schneider und Frau Bürgermeisterin Birgit Simon, geben gegenüber der CGI folgende Erklärung ab:

Der Vertrag über die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 613 vom 20.09.2007 wird wie folgt geändert:

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 (Neubau des Gebäudes mit Grenzbebauung zum Gebäude Berliner Straße 60) wird gestrichen. Damit entfällt auch die Frist zur Durchführungsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4 des Vertrages.

Für die Stadt Offenbach am Main

Offenbach am Main, den xx.xx.2007

.....  
Horst Schneider  
Oberbürgermeister

.....  
Birgit Simon  
Bürgermeisterin